

Jugendordnung
des Surf- und Segel-Club Pulheim e.V.
SSCP e.V.

§ 1

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SSCP e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Jugendkasse ist ein Journal zu führen. Das Journal und die Belege sind zum 01.10. und 31.12. eines Jahres dem Schatzmeister des SSCP e.V. zur Abrechnung zu übergeben.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege internationaler Verständigung

§ 4 Organe

Organe der Jugend des SSCP e.V. sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuss

1. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Jugendausschuss.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

- c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Jugendausschusses
- e. Wahl des Jugendwartes und dessen Stellvertreter. Diese Wahlen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- f. Wahl der Jugendausschussmitglieder
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen (bis 18 Jahre) und der gewählte Jugendausschuss.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit der mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden. Sollte im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandsmitglieder können an der Jugendvollversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten ist.

2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart, der zur Zeit der Wahl volljährig sein muss.
- dem stellvertretendem Jugendwart, der zur Zeit der Wahl volljährig sein muss.
- drei Jugendsprechern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Weibliche Jugendausschussmitglieder führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

- a. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Jugendwart vertreten. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- b. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- c. Als Jugendausschussmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. Das Mindestalter beträgt acht Jahre.

d. Aufgaben des Jugendausschusses:

- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel und stellt den Haushaltsplan auf. Das Journal der Jugendkasse wird von dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter geführt.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

e. Änderung der Jugendordnung:

- Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden. Sollte im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

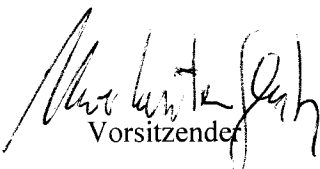
Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, dass dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten ist.

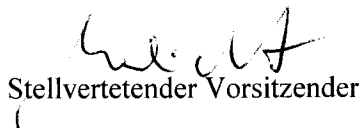
§ 7 Inkrafttreten


Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und dem Vorstand des SSCP e. V. bekannt gegeben. Der Vorstand des SSCP e. V. berät über die Jugendordnung und genehmigt diese. Mit Genehmigung des Vorstands tritt sie in Kraft.

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Vorstand des SSCP e. V. genehmigt.

Pulheim, den 25.9.2009


Vorsitzender


Stellvertretender Vorsitzender


Jugendwart